

Schriftleitung: Prof. Dr. Willehad Lanwer, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt
Tel.: 06151-879881, FAX: +49 6151-879858, E-Mail: lanwer@vds-hessen.com

Ständige Mitarbeiter: Prof. Dr. Helga Deppe, Frankfurt a.M. – Prof. Dr. Georg Feuser, Zürich – Prof. Dr. Christiane Hofmann, Gießen – Prof. Dr. Wolfgang Jantzen, Bremen – Prof. Dr. Reimer Kornmann, Heidelberg – Prof. Dr. Rudi Krawitz, Koblenz – Dr. med. Horst Lison, Hannover – Prof. Dr. Holger Probst, Marburg – Prof. Dr. Helmut Reiser, Hannover – Prof. Dr. Peter Rödler, Koblenz – Prof. Dr. Alfred Sander, Saarbrücken – Prof. Dr. Ursula Stinkes, Reutlingen – Prof. Dr. Hans Weiss, Reutlingen – Wienke Zitzlaff, Hannover

Inhaltsverzeichnis

Willehad Lanwer Editorial	115
Georg Feuser 25 Jahre Integrations-/Inklusionsforschung: Rückblick – Ausblick Eine kurze, kritische Analyse	118
Kurt Jacobs Der steinige Weg zur inklusiven Schulbildung – Probleme, Hemmnisse, Chancen	126
Anne-Dore Stein Das kanadische Inklusionskonzept – sozialhistorische, menschenrechtliche und behindertenpolitische Zugänge	142
Claudia Maier-Höfer Dialog und Leidenschaft – Eine Diskussion über die Bedeutung neurowissenschaftlicher Erkenntnisse für die Pädagogik	169
Buchrezension	197
Behindertenpädagogik in Hessen	



Behindertenpädagogik in Hessen

Schwerpunktthema: »Lernen an der Schule für Praktisch Bildbare«

Vorwort	199
Holger Schäfer Zur Wirkungsweise von Lautgebärden im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	200
Aus der Verbandsarbeit	213
Impressum	223

* * *

Editorial

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) bestimmt derzeit die Diskussionen. Mitunter wird die BRK als eine Konvention interpretiert, in der die »Sonderrechte« für Menschen, die als behindert bezeichnet werden, im Vordergrund stehen. Bielefeld weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass vom Gegenteil auszugehen ist. »Wie jede Menschenrechtskonvention geht es inhaltlich um Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit aller Menschen. Die Behindertenrechtskonvention versteht sich nicht als eine »Sonderkonvention«, sondern als Bestandteil des allgemeinen Menschenrechtsschutzes, den sie bekräftigt und zugleich präzisiert«¹. Das, was die BRK als eine »besondere« klassifiziert, ist ihre spezifische Perspektive, d.h. der Erfahrungshintergrund von Menschen, die behindert werden. Ihre Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen bilden den Ausgangspunkt, »... das Gesamtspektrum der universalen Menschenrechte systematisch durchzudeklinieren, auszudifferenzieren und zu ergänzen«².

Wie das Recht im Allgemeinen, so ist auch die BRK im Besonderen Abbild und Vorbild zugleich³. Ihr Abbildcharakter besteht im Kern darin, dass in ihr eine gesellschaftliche und soziale Wirklichkeit reflektiert wird, in der Menschen, die als behindert bezeichnet werden, nicht über die Rechte verfügen, die für Menschen, die als nicht behindert bezeichnet werden, selbstverständlich sind. In ihrem Vorbildcharakter verfolgt die BRK das Ziel, dass Menschen, die beeinträchtigt sind und behindert werden, das Recht erhalten, überhaupt Rechte zu haben.

Aufgrund dessen, dass die Menschenrechte primär Mit-Mensch-Rechte sind implizieren sie stets normative Sollensforderungen der wechselseitigen Anerkennung, die Hegel in seinen Texten über Selbständigkeit und Unselbständigkeit des Selbstbewusstseins formulierte: »Sie anerkennen sich, als gegenseitig anerkennend«⁴, d.h. »...so bin ich wahrhaft frei nur dann, wenn auch der andere frei ist und von mir als frei anerkannt wird«⁵. Einer der Kernforderungen der BRK besteht demzufolge nicht darin Menschen, die als behindert bezeichnet werden zu tolerieren, sondern sie verfolgt den Zweck ihre gleichberechtigte und gleichwertige Anerkennung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens herzustellen.

Vor diesem Hintergrund sind die verschiedenen Beiträge in diesem Heft abzubilden. Georg Feusers Ausführungen zu »25 Jahre Integrations- / Inklusionsfor-

1 Bielefeld, Heiner: Menschenrecht auf inklusive Bildung. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete. 1/2010, 79. Jg., S. 66.

2 Ebd.

3 Vgl. Klenner, Hermann: Recht und Unrecht. Bielefeld: transcript Verlag 2004, S. 20.

4 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Phänomenologie des Geistes. Hamburg: Felix Meiner Verlag 2006, S. 129.

5 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse. Drittel Teil. Werke Bd. 10. Frankfurt: Suhrkamp Verlag 1970, S. 220.

schung: Rückblick – Ausblick. Eine kurze, kritische Analyse« bezieht sich auf die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im vorschulischen und schulischen Feld der Pädagogik. Es wird darauf verwiesen, dass bereits von ca. 30 Jahren der im Artikel 24 der BRK geforderte gleichberechtigte und gleichwertige Zugang zur Bildung für alle nicht nur konzeptionell entwickelt, sondern auch praktisch umgesetzt wurde. Sowohl bezogen auf den Bereich der Integrations-/Inklusionsforschung als auch im Hinblick auf die Fachwissenschaft der Heil- und Sonderpädagogik wird eine politische Abstinenz konstatiert, die aber als Voraussetzung für die Umsetzung der BRK im Feld der Pädagogik unabdingbar ist. Die gemeinsame Erziehung und Bildung aller Kinder und Jugendlichen versteht Georg Feuser zwar nicht als Politikersatz, dennoch erkennt er in ihr eine eigene Qualität im Sinne einer Neuorientierung, die als Kompass auf ein gesellschaftsveränderndes geschichtliches Handeln gerichtet ist.

Kurt Jacobs Artikel »Der steinige Weg zur inklusiven Schulbildung – Probleme, Hemmnisse, Chancen« verdeutlicht den untrennbaren Zusammenhang zwischen Exklusion und Inklusion. Ausgehend von ökonomisch bedingten Macht/Ohnmacht-Strukturen der gegenwärtigen gesellschaftlichen Umstände, die zugleich den Tätigkeits- und Entwicklungsraum für das pädagogische Handeln bestimmen, bearbeitet Kurt Jacobs die Einsicht in die Notwendigkeit, dass die inklusive Schulbildung, d.h. der gleichberechtigte und gleichwertige Zugang zur Erziehung und Bildung für alle, die Überwindung der Exklusion zu Voraussetzung hat.

Anne-Dore Steins Beitrag »Das kanadische Inklusionskonzept – sozialhistorische, menschenrechtliche und behindertenpolitische Zugänge« richtet den Blick auf ein Land, in dem die Idee der Inklusion im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland auf anderen kulturellen Fundamenten basiert. Erkennbar werden in den Ausführungen von Anne-Dore Stein, dass die Umsetzung der BRK stets durch die Bedingungen und Umstände der jeweiligen Kulturen der verschiedenen Länder erklärt und gerechtfertigt werden. Einerseits sind die kanadischen Verhältnisse nicht eins zu eins auf die bundesrepublikanischen zu übertragen, aber andererseits wird mit dem Artikel von Anne-Dore Stein ein Hintergrund geschaffen, in dessen Spiegel es sich lohnt, die deutschen Verhältnisse zu reflektieren.

Die Bedeutung der abschließenden Ausführungen zu »Dialog und Leidenschaft – Eine Diskussion über die Bedeutung neurowissenschaftlicher Erkenntnisse für die Pädagogik« von Claudia Maier-Höfer besteht darin, dass damit ein wissenschaftstheoretischer Zugang entfaltet wird, der als Voraussetzung der Bildung für alle von Relevanz für die pädagogische Lern- und Lebensfeldgestaltung ist. Unter Bezugnahmen auf die entwicklungspsychologischen Erkenntnisse von Wallon geht Claudia Maier-Höfer auf die Dimension der Affekte bzw. auf das Wechselverhältnis zwischen Affekt und Intellekt für die menschliche Entwicklung ein. Menschliche Entwicklung setzt einen gemeinsamen Bedeutungsraum voraus, der in der inklusiven Bildung für alle so geöffnet sein sollte, dass über den Dialog das Werden im Sein der Kinder und Jugendlichen ohne ihre soziale Be- und Aussonderung ermöglicht wird.

In diesem Sinne schließt Claudia Maier-Höfer ihre Ausführungen mit einem Wallon Zitat: »Die Gesellschaft ist für den Menschen eine Notwendigkeit, eine organische Wirklichkeit«. Inklusiv Bildung setzt demzufolge das Erkennen und Anerkennen voraus, dass die eigene Integrität strukturell immer an die Präsenz des Sozialen gebunden ist.

Willebad Lanver

Die Redaktion

* * *